

Antrag zum LKW Transit-Verkehr Altes Land / Entwurf

Der Kreistag möge beschließen:

„Die Widmung der Kreisstraßen K34, K38 und K39 im Alten Land (Gebiet der Samtgemeinde Lühe und der Gemeinde Jork) wird gemäß § 8 Niedersächsisches Straßenverkehrsgesetz ab dem 1.4. 2019 teileingezogen. Die künftige Widmung erstreckt sich auf die Nutzung durch den allgemeinen Straßenverkehr bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t. Der Ziel- und Quellverkehr im Alten Land ist von dieser Gewichtsbegrenzung ausgenommen.

Die Verwaltung wird angewiesen, unverzüglich die erforderlichen Abstimmungen gemäß dem Niedersächsischem Straßenverkehrsgesetz mit den betroffenen Gemeinden vorzunehmen. Sie wird ferner angewiesen, rechtzeitig zum 1.4. 2019 für eine aussagekräftige Beschilderung auf diesen Straßen und an allen Zufahrtswegen ins Alte Land zu sorgen und ab dem 1.4. 2019 regelmäßige wirksame Kontrollen sicherzustellen.

Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, bezüglich der Landesstraßen L140 und L125 auf dem Gebiet der der Samtgemeinde Lühe und der Gemeinde Jork ebenfalls eine Teileinziehung der Widmung vorzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das grundsätzliche Einverständnis des Niedersächsischen Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung einzuholen und anschließend die entsprechenden Abstimmungen mit der Niedersächsischen Behörde für Straßenbau und Verkehr herbeizuführen.

Die Verwaltung wird angewiesen, dem Kreistag regelmäßig über den Fortgang der Umsetzung dieses Beschlusses zu berichten.“

Begründung:

- Auslöser: Seit der Öffnung der Ortsumgehung Finkenwerder werden die K38 und K39 sowie die Landesstraßen L140 und L125 durch Transit-LKW-Containerverkehr als Abkürzung genutzt anstelle der dafür vorgesehenen Fernverkehrsstraßen (B73 / A26 bzw. A7 / A1). Dadurch wird auch die Mautpflicht umgangen.
- Gründe für die Teileinziehung der Widmung im Sinne des öffentlichen Wohls:
 - Der Untergrund im Alten Land ist grundsätzlich ungeeignet für Schwerverkehr (das Alte Land ist ein Polder).
 - Vermeiden von dauerhaft hohen Kosten bei der Instandhaltung, da derzeit eine ständige Schädigung der Straßen und Straßenbankette erfolgt, u.a. wegen schmaler Begegnungsbreiten, aber auch der starken Inanspruchnahme der Straßen durch LKW gegenüber PKW: anerkannter Faktor der Belastung PKW-LKW 1: > 20.000)
 - Sicherstellen der Verkehrssicherheit: insbesondere in den Ortsdurchfahrten besteht starke Beeinträchtigung der Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer (auch des landwirtschaftlichen Verkehrs) durch LKW-Transit-Verkehr
 - Vermeiden von weiteren Schäden an wertvollen Baudenkmalern durch Erschütterungen auf dem Marschboden
 - Schutz der Kulturlandschaft Altes Land vor weiterer Erosion (Bewerbung als Weltkulturerbe)

- Vermeiden von wirtschaftlichen Nachteilen für den Tourismus; Touristen klagen zunehmend über den starken LKW-Transit-Verkehr und wandern ab

Anlage

Niedersächsisches Straßengesetz (gültig seit 1.1. 1981)

§ 8

Einziehung

(1) Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vor, so soll sie vom Träger der Straßenbaulast eingezogen werden. Die **Teileinziehung einer Straße soll angeordnet werden, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.** Bei Landesstraßen und Kreisstraßen bedarf es dazu der Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde;....

(2) Die Absicht der Einziehung ist mindestens drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, ortsüblich bekanntzugeben. ...

(3) Die Einziehung ist mit Angabe des Tages, an dem die Eigenschaft als Straße endet, öffentlich bekanntzumachen.

(4) Mit der Einziehung einer Straße entfallen Gemeingebrauch (§ 14) und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18 ff.).